

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Alfter vom 28.08.2014

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Abschnitt Zuständigkeit des Rates

§ 1 Rat

II. Abschnitt Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2 Allgemeines

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

§ 4 Ausschuss für Gemeindeentwicklung: Umwelt, Planung und Mobilität

§ 5 Ausschuss für Bildung, Generationen, Sport, Soziales, Inklusion und Kultur

§ 6 Betriebsausschuss

III. Abschnitt

§ 7 Bürgermeister/Bürgermeisterin

IV. Abschnitt Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 28.08.2014 aufgrund des § 41 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW., S. 878) sowie des § 12 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Alfter folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung erlassen:

I. Abschnitt Zuständigkeit des Rates

§ 1

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen wird.

II. Abschnitt Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2 Allgemeines

- (1) Den einzelnen Ausschüssen obliegt die Beratung aller zu ihrem Fachbereich gehörenden Angelegenheiten. Soweit sie in den nachfolgenden Regelungen keine Entscheidungsbefugnis erhalten, können sie in allen zu ihrem Fachgebiet gehörenden Angelegenheiten Empfehlungen an den Rat aussprechen. Dies gilt nicht, soweit anderen Fachausschüssen in diesen Angelegenheiten Entscheidungsbefugnisse zugeordnet sind.
- (2) Soweit den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse nach dieser Zuständigkeitsordnung zustehen, können sie diese im Einzelfall an den Rat bzw. Haupt- und Finanzausschuss wieder zurückgeben.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die im Zuge der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere
 - a) die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Absatz 1 Gemeindeordnung),
 - b) gemäß § 61 Gemeindeordnung NRW im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden;
 - c) Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen (§ 60 Absatz 1 Gemeindeordnung).

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet ferner über Angelegenheiten, die nicht in die Entscheidungsbefugnis eines Ausschusses fallen und die hinsichtlich ihrer Bedeutung in politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Gemeinde keinen Ratsbeschluss erfordern und die auch nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 41 Absatz 1 Gemeindeordnung) gehören.

Will der Haupt- und Finanzausschuss von der Empfehlung eines Ausschusses abweichen, entscheidet der Rat.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Beginn von Maßnahmen/Ausschreibungen von Investitionen, Anschaffungen, und Hochbau- und Landschaftsbaumaßnahmen bis 250.000,- €,
 - b) Beginn von Tiefbaumaßnahmen inklusive aller verfahrenstechnisch erforderlichen Beauftragungen,

- c) Aufhebung der wie vor unter (2) a) und (2) b) genannten Ausschreibungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin nach § 7 dieser Vorschrift gegeben ist,
- d) Vergabe von Maßnahmen bei Überschreitung des Haushaltsansatzes nach Ausschreibung,
- e) Erwerb (ausgenommen Straßenland) von Gemeindegrundvermögen in einer Höhe von 10.000 Euro bis zur Höhe von 100.000 Euro im Rahmen der Haushaltssatzung je Grundstücksgeschäft,
- f) Veräußerung oder Tausch (ausgenommen Straßenland) von Gemeindegrundvermögen in einer Höhe bis zu 100.000 Euro je Grundstücksgeschäft, sowie dingliche Belastungen von gemeindlichem Grundvermögen in Abteilung II des Grundbuchs,
- g) Erwerb von Straßenland oder von dinglichen Rechten (Dienstbarkeiten etc.), wenn im Einzelfall einschließlich Entschädigungsleistungen 20.000 Euro überschritten werden oder wenn abweichend von den allgemeinen Grundsätzen der Wertermittlung und der Entschädigungsrechtsprechung im Einzelfall ein höherer Kaufpreis und/oder Entschädigung gezahlt werden soll,
- h) Veräußerungen nicht mehr benötigter Straßenflächen im Zuge des Straßenendausbaus, soweit im Einzelfall die zu veräußernde Fläche 50 m² übersteigt.

§ 4 Ausschuss für Gemeindeentwicklung: Umwelt, Planung und Mobilität

- (1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung: Umwelt, Planung und Mobilität entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
- a) Erteilung des Einvernehmens zu der Ausnahme von einer Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 Baugesetzbuch),
 - b) Antrag der Gemeinde an die Baugenehmigungsbehörde auf Zurückstellung eines Baugesuches bis zu 12 Monaten (§ 15 Baugesetzbuch),
 - c) Erteilung des Einvernehmens zur Befreiung von den Festsetzungen von Bebauungsplänen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 31 Absatz 2 Nummer 1 Baugesetzbuch)

oder

- die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde (§ 31 Absatz 2 Nummer 3 Baugesetzbuch).

Die Erteilung des Einvernehmens zu Befreiungen in den Fällen, in denen die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen (§ 31 Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch).

- d) Zustimmung der Gemeinde als Bedarfs- und Erschließungsträger über die Zulassung wertsteigernder Änderungen baulicher Anlagen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen (§ 32 Baugesetzbuch),
- e) Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zu Anträgen nach § 33 Baugesetzbuch; die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung wird auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen.
- f) Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zu Anträgen nach § 34 Baugesetzbuch über die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
 - Bei Bauvorhaben von untergeordneter städtebaulicher Bedeutung (Baumaßnahmen mit nicht mehr als 6 Wohnungen) wird die Entscheidung auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.
- g) Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zu Anträgen nach § 35 Baugesetzbuch.
 - Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens für Unterstände für Tierhaltung, die den Vorgaben für Tierhaltung im Rhein-Sieg-Kreis entsprechen, wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.
 - Die Entscheidung für die Versagung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zu Anträgen nach § 35 Baugesetzbuch wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.
- h) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen über 20.000,-€ für Maßnahmen der Regional- und Bauleitplanung, sonstiger gemeindlicher Entwicklungsplanungen sowie dazugehöriger Fachbeiträge, Gutachten etc., der Hoch- und Landschaftsplanungen im Rahmen der Haushaltssatzung,
- i) planungsrechtliche Abwicklung von Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren mit Ausnahme der Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse und der abwägungsrelevanten Wertungsbeschlüsse aufgrund der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch,

- j) Freigabe von Straßenplanungen und sonstigen Tiefbauplanungen im Vorfeld des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens.
 - k) die Vergabe des Umweltschutzpreises im Rahmen der Haushalts-satzung,
 - l) Anträge nach der Baumschutzsatzung, soweit es sich nicht um Ge-schäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - m) umweltrelevante Pachtverträge im Außenbereich, Landschaftsschutz-gebiet, für Grundstücke an Gewässern oder in sonstigen umweltre-levanten Landschaftsteilen,
 - n) forstpflegerische Maßnahmen sowie den Ausbau und die Unterhaltung von Waldwegen, sofern es sich hierbei nicht um öffentliche Straßen handelt,
 - o) die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern und deren Ausbau im vereinfachten Verfahren,
 - p) Maßnahmen zur Verkehrslenkung,
 - q) die Benennung von Straßen.
- (2) Dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung: Umwelt, Planung und Mobilität werden gemäß § 23 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz die Aufgaben des Denkmal-schutzes zugewiesen.
- (3) Angelegenheiten zu Absatz 1 Buchstabe l) können auf eine Baumkommission übertragen werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 5 Ausschuss für Bildung, Generationen, Sport, Soziales, Inklusion und Kultur

Der Ausschuss für Bildung, Generationen, Sport, Soziales, Inklusion und Kultur entscheidet über:

- a) die Verteilung der Zuschüsse an die kulturellen Vereine,
- b) die Verteilung der Zuschüsse an die Sportvereine, soweit nicht der Ausschuss die Entscheidung über die Verwaltung bestimmter Mittel an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen hat oder überträgt,
- c) die Aufstellung, Änderung und Festsetzung des Benutzungsplanes für die Mehrzweckhallen, Turnhallen und Umkleidegebäude, soweit eine Einigung zwischen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Vereinen nicht erzielt wird. Der Belegungsplan ist dem Ausschuss vorzulegen.

- d) die Verteilung der Mittel gemäß Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit,
- e) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Bedürftige,
- f) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die freien Wohlfahrtsverbände.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der gemeindlichen Betriebssatzung über alle Angelegenheiten der Gemeindewerke, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über:
 - a) die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Wasserwerks im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 - b) die Vergabe von Aufträgen, die sich ausschließlich auf den Bereich der Abwasserbeseitigung beziehen. Dies gilt nur im Rahmen des Wirtschaftsplans.
- (3) Soweit sich Aufträge nicht nur auf die Abwasserbeseitigung beziehen (z.B. gleichzeitiger Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Bürgersteige), gilt § 3 dieser Zuständigkeitsordnung.

III. Abschnitt

§ 7 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden welche Verwaltungsgeschäfte Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW sind. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 - a) Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu 10.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplans,
 - b) Erwerb von unbeweglichen Gegenständen bis zu 10.000 Euro, solange in der Haushaltsatzung der Gemeinde Alter vorgesehen,
 - c) Erteilung von Aufträgen bis zu 20.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplans, sowie Erteilung von Aufträgen aus Rahmenverträgen

bis zur Höhe der gemäß Haushaltsplan hierfür bewilligten Haushaltsmittel.

- d) Vergabe von Aufträgen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe h bis zu 20.000 Euro,
- e) dienstrechtliche Entscheidungen entsprechend § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Alfter,
- f) Entscheidung über das Führen von Rechtsstreitigkeiten bis 10.000 Euro (Streitwert),
- g) Abschluss von Vergleichen auf dem Gebiet des kommunalen Abgaberechts,
- h) Zustimmung zu Schuldenbereinigungsplänen,
- i) Widmung bzw. Entwidmung von Straßen und Wegen im Rahmen von Planverfahren,
- j) Stundung von Forderungen, auf die Anspruch besteht und andere Stundungen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, die nicht länger als 12 Monate betragen,
- k) Stundungen, die dinglich oder anderweitig gesichert sind,
- l) Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 30.000 Euro,
- m) Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro.

(2) Im Fall Buchstabe j) bis m) ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht befugt, abweichend von der Anlage Befugnisse zu übertragen.

Anlage

Zuständigkeit bei Forderungen			
Zuständig	Stundung	Niederschlagung	Erlass
Fachgebietsleiter/in	bis 10.000€	bis 3.000€	-
Fachbereichsleiter/in	bis 20.000€	bis 5.000€	bis 2.000€
Kämmerer/in	bis 30.000€	bis 20.000€	bis 15.000€
Bürgermeister/in	bis 50.000€	bis 30.000€	bis 25.000€
Rat	über 50.000€	über 30.000€	über 25.000€